



KVR SH / GO August 2017

## 7.1 Ausschluß von gegen Entgelt Beschäftigten

31

Betroffen sind hier Personen, die bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind. Dieser Ausschließungsgrund trägt der **wirtschaftlichen Abhängigkeit** eines ehrenamtlich Tätigen und der darauf resultierenden Interessenkollision Rechnung. Um sein berufliches Fortkommen und damit die Existenzgrundlage zu sichern, könnte der ehrenamtlich Tätige in Versuchung kommen, über die Wahrnehmung fremder Interessen seine eigenen zu fördern und die ihm anvertrauten öffentlichen Interessen zu vernachlässigen. „Gegen Entgelt

beschäftigt“ ist jeder, der für seine Tätigkeit eine Vergütung finanzieller oder sonstiger Art erhält.

In diesem Sinne ist eine **Aufwandsentschädigung oder ein sonstiger finanzieller Ausgleich für Auslagen und Verdienstaufschlag** etwa bei ehrenamtlicher Tätigkeit kein Entgelt i. S. dieser Vorschrift. Der **Entgeltbegriff** setzt hier vielmehr voraus, dass eine längere Tätigkeit ausgeübt wird, die ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis schafft. Es braucht sich dabei allerdings nicht um ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne zu handeln. Auch ein Dienstvertrag erfüllt diese Voraussetzungen. Dagegen ist ein Werkvertrag in der Regel nicht ausreichend. Freiberuflich Tätige sind von dieser Vorschrift nicht erfasst. Für die Anwendung ist bedeutungslos, ob sich der Betreffende in untergeordneter oder in leitender Stellung befindet, wenn er denn ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat. Das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis kann zu einer natürlichen wie juristischen Person oder sonstigen Vereinigung bestehen (z. B. auch Gewerkschaften). Es muss eine Identität zwischen Betroffenen in der Angelegenheit und Beschäftigungsgeber bestehen. Dieses ist nicht vorhanden, wenn ein ehrenamtlich Tätiger in einer Angelegenheit tätig wird, die den Geschäftsführer des Unternehmens betrifft, bei dem er beschäftigt ist.

Gegen Entgelt beschäftigt sind grundsätzlich auch **Angehörige des öffentlichen Dienstes**, seien sie nun Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes, des Landes, von Kommunen, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. VG Sigmaringen, Urt. vom 25.7.1977, DVBl 1978 S. 154). Entgelt ist hier als Oberbegriff für die mit dem Ziel der finanziellen Existenzsicherung gewährte Entlohnung für Tätigkeiten im Interesse eines anderen zu verstehen. Daher wird in diesem Zusammenhang natürlich auch die beamtenrechtliche Besoldung von diesem Begriff erfasst.